

INFOKOMPAKT FÜR FDPW-MITGLIEDER



Ausgabe 20. März 2020

STUNDUNG VON STEUERZAHLUNGEN

Die Bundesregierung hat angesichts der Corona-Krise bereits vielzählige Förderungen zugesagt, doch fehlen aufgrund der Aktualität und Kurzfristigkeit standardisierte Programme und konkrete Handlungsanweisungen. Gleichzeitig kämpfen Unternehmen bereits jetzt mit den unmittelbaren Folgen der Krise und suchen nach Wegen, um ihre betrieblichen Abläufe aufrecht zu erhalten und die Finanzierung sicherzustellen. Kurzarbeit, über die wir Sie bereits informiert haben, ist eine Möglichkeit, um Personalkosten einzusparen. Zusätzlich möchten wir Sie auf weitere kaufmännische Sofortmaßnahmen hinweisen, die Sie in Erwägung ziehen sollten.

FORMLOSER ANTRAG AUF STEUERSTUNDUNG

Die Bundesregierung hat die Möglichkeiten zur **Stundung von Steuerzahlungen und zur Senkung von Vorauszahlungen** angepasst sowie **Vollstreckungsmaßnahmen bis Jahresende ausgesetzt**. Wenden Sie sich kurzfristig an Ihren Steuerberater oder direkt an Ihr Finanzamt. Stellen Sie unter dem Hinweis auf die Corona-Krise und der dadurch weggebrochenen Umsätze schriftlich einen **formlosen Antrag (siehe Anhang) auf Stundung von Steuernachzahlungen sowie laufenden Zahlungen**.

Bei den Steuern, die von der Zollverwaltung verwaltet werden (z.B. Energiesteuer und Luftverkehrssteuer), ist die Generalzolldirektion ebenfalls

angewiesen worden, den Steuerpflichtigen entgegenzukommen. Gleiches gilt für das Bundeszentralamt für Steuern, das für die Versicherungssteuer und die Umsatzsteuer zuständig ist und entsprechend verfahren wird.

Sie können sich dabei auf das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen „**Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus**“ vom 19. März 2020 berufen.

Auszug:

Die nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer stellen. Diese Anträge sind nicht deshalb abzulehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind keine strengen Anforderungen zu stellen. Auf die Erhebung von Stundungszinsen kann in der Regel verzichtet werden. § 222 Satz 3 und 4 AO bleibt unberührt.

Anträge für Steuerstundungen müssen **schriftlich bei dem für Ihr Unternehmen zuständigen Finanzamt** eingereicht werden. Idealerweise versenden Sie Ihren Antrag **vorab per Mail, um das Verfahren zu beschleunigen**, denn auch die Mitarbeiter der Finanzämter arbeiten aktuell im Homeoffice und sind postalisch mit einiger Verzögerung erreichbar. Sprechen Sie Ihr Vorgehen mit Ihrem Steuerberater ab!

WEITERE KAUFMÄNNISCHE SOFORTMASSNAHMEN

Reduzierung bzw. Befreiung von allen Dauerschuldverhältnissen

Wenden Sie sich an alle Gläubiger von Dauerschuldverhältnissen (Vermieter, Leasing-Geber, Banken) und sonstigen Vertragspartnern. Die schuldrechtliche Verpflichtung besteht grundsätzlich weiter, aber Sie können sich jederzeit einvernehmlich auf Aussetzung von Zahlungen oder Stundung von Mietzahlungen, Stundung von Leasingraten, Aussetzung von Zins- und Tilgungsleistungen verständigen.

Über eine Einigung erstellen Sie eine kurze Notiz in Textform oder Schriftform, damit Sie später einen Nachweis über die Vereinbarung haben.

Beschaffung notwendiger Betriebsmittel

Es ist davon auszugehen, dass Lieferketten noch lange unterbrochen oder gestört bleiben. Deshalb sollten Bestände für Hilfsmittel, notwendige Hilfs- und Betriebsstoffe, deren Einstandskosten günstig sind, entsprechend beschafft werden.

Wir gehen davon aus, dass einzelne Unternehmen zum Selbstschutz auf Vorkasse umstellen werden.

Bitte prüfen Sie dringend Ihre betrieblichen Abläufe und Prozesse. Nicht notwendige Vorgänge, Gerichts- oder Genehmigungsverfahren können auf Antrag ausgesetzt werden. Der Gesetzgeber wird nach unserer Einschätzung in einer Vielzahl dieser Fälle durch entsprechende Rechtsverordnungen sicherstellen, dass existenzsichernde Maßnahmen nicht zu belastenden Rechtsfolgen führen werden.

Quelle: www.metallhandwerk.de

Bitte beachten Sie: Zusätzlich zu diesem Infokompakt erhalten Sie in der Anlage ein Antragsformular zur Stundung von verschiedenen Steuerarten.

Quelle: Bayerisches Landesamt für Steuern

Sollten Sie noch weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte direkt an die FDPW-Geschäftsstelle.

Wir werden Ihnen schnell und unbürokratisch helfen

IMPRESSUM

Redaktion

Tina Koch (G IT)
Gewerbespezifische
Informationstransferstelle*

*Gefördert durch das BMWi

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Herausgeber

FDPW –
Fachverband der
Präzisionswerkzeugmechaniker
e.V.

Kontakt

Anton-Ockenfels-Straße 13
50321 Brühl
marketing@fdpw.de
www.fdpw.de